



Information für alle Erziehungsberechtigten und Sportler zu Aufsichts- und Sorgfaltspflichten

Im Rahmen der Übungsstunden übernehmen unsere volljährigen Trainer und Übungsleiter von den Erziehungsberechtigten für alle Personen unter 18 Jahren die Aufsichtspflicht. Diese kann nur von Erziehungsberechtigten auf die Trainer/Übungsleiter übertragen werden. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht entstehen für die aufsichtführenden Personen umfangreiche Pflichten, so dass es notwendig ist, diesen Übergang und auch das Zurückgeben an die Erziehungsberechtigten einheitlich zu regeln.

Ab Januar 2018 gilt deshalb für alle Abteilungen des Vereins die folgende Regelung:

1. Die Aufsichtspflicht entsteht mit Beginn der Übungsstunde und der konkreten Übergabe des Minderjährigen an den Übungsleiter in der Sporthalle (nicht Umkleide oder andere Räume) bzw. auf dem Trainingsplatz beim Start des Trainings. Die Erziehungsberechtigten haben sicherzustellen, dass die Übergabe des Minderjährigen an die Trainer / Übungsleiter offensichtlich erfolgt.
2. Eine Übergabe eines Kindes ohne die Erziehungsberechtigten (selbstständiges Kommen und Gehen des Minderjährigen zum / vom Training) ist nach vorheriger Absprache mit dem Trainer / Übungsleiter möglich. Der Trainer / Übungsleiter ist in keinem Fall dafür zuständig, die Anwesenheit des Minderjährigen bzw. dessen Weg zur Sportstätte zu kontrollieren. Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten sicherzustellen, dass der Minderjährige den Weg zur / von der Sportstätte ohne Verletzung oder Unfall beschreitet. Die Trainer / Übungsleiter sind nicht verpflichtet, Nachfragen bei fehlenden Minderjährigen zu starten.
3. Analog gelten die Regelungen 1 und 2 auch für die Rückgabe an die Erziehungsberechtigten und die Entlastung der Trainer / Übungsleiter von der Aufsichtspflicht. Pünktliches Abholen der Minderjährigen ist wesentliche Pflicht der Erziehungsberechtigten. Dürfen die Minderjährigen selbstständig nach Hause gehen, ist dies von den Erziehungsberechtigten vor dem Training gegenüber dem Trainer / Übungsleiter zu erklären.
4. Während der Übungszeiten haben die Trainer / Übungsleiter die alleinige Aufsichtspflicht. Die Erziehungsberechtigten müssen auf geeignete Weise sicherstellen, dass der Minderjährige den Anweisungen des Trainers / Übungsleiters folgt.
5. Soweit wie möglich stellen die Abteilungen des Turnvereins Memmingen sicher, dass zu jedem Training ein volljähriger Trainer / Übungsleiter anwesend ist. In einzelnen Fällen kann das Training auch von geeigneten Personen ab 16 Jahren geleitet werden. Alle Minderjährigen / Sportler (auch Volljährige) haben sich im Training vollumfänglich an die Anweisungen auch der minderjährigen Trainer / Übungsleiter zu halten.

Name: _____ Vorname: _____

Mein Kind darf selbstständig nach Hause gehen: Ja Nein

Memmingen, den: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)